

Merkblatt zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten und zum Widerruf der Registrierung

Mitteilungspflichten:	Wann:	Rechtsgrundlagen
Alle Änderungen im Bestand, der geführten Betreuungen	ab Registrierung alle 6 Monate	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
- Alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können - Änderungen bei zeitlichem Umfang oder der Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- bzw. Wohnsitz	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
- Änderungen von Geschäfts- bzw. Wohnsitz an die neue Stammbehörde	unverzüglich	§28 Abs. 1 BtOG
Nachweispflichten		
- Vorlage eines aktuellen Behördenführungszeugnisses - Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis - Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist	ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG §§882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG §24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BtOG
Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung	Nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 4 BtOG
Nachweis über Fortbildungen	regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen selbständig gegenüber dem Landkreis Helmstedt ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden.